

# Formulierungsvorschlag

## Regelung freie Tage für Verbandsarbeit

---

### 1. Ausgangslage

Die Personalverbände kämpfen mit zunehmenden Rekrutierungsschwierigkeiten; Präsidium und Vorstand können nicht mehr besetzt werden. Es gibt mehrere Gründe für diese Entwicklung. Ein Grund ist der damit verbundene zeitliche Aufwand, der in der Freizeit erbracht werden muss, und zur Folge hat, dass für Sitzungen oder Veranstaltungen (während der Arbeitszeit) Ferien bezogen werden müssen.

Es sind deshalb dringend mit dem Arbeitgeber Absprachen zu treffen, dass die Tätigkeit für einen Personalverband teilweise im Rahmen der Arbeitszeit geleistet werden kann. Solche Regelungen sind keineswegs ungewöhnlich, aber nicht in allen Personalreglementen verankert.

Im jeweiligen Einzelfall ist zu prüfen, ob das bestehende Reglement so eine Vereinbarung zulässt, selbst wenn sie nicht explizit im Personalreglement verankert ist; dies ist dann möglich, wenn das Reglement bezahlte Urlaube "in anderen Fällen" zulässt, dann lohnt sich ein Gespräch mit dem Arbeitgeber, ob die Verbandsarbeit einen solchen anderen Grund darstellt. In diesen Fällen erübrigt sich dann auch eine Anpassung des Reglements (was in der Regel nur auf Ebene Gemeindeversammlung erfolgen kann).

Über die Dauer dieses bezahlten Urlaubs kann diskutiert werden. Die Formulierung "... bis 5 Tage / Kalenderjahr" erscheint uns angemessen, in diesem Zeitraum kann das Wichtigste gemacht werden. Es gibt Regelungen, bei denen bis zu 10 Tage eingeschlossen sind; das ist dann gerechtfertigt, wenn auch die Beratung einzelner Verbandsmitglieder angeboten wird.

### 2. Formulierungsvarianten

Ist beabsichtigt, das Gesetz, die Verordnung oder das Personalreglement selbst anzupassen, kann dies wie folgt geschehen:

### Variante 1

Einfügen in bestehende Bestimmung zu bezahltem Urlaub, die je nach Reglement wie folgt lauten könnte:

*Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht in den nachfolgenden Fällen:*

...

- x. *Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Personalorganisationen bis 5 Tage / Kalenderjahr*

### Variante 2

x. *Personalverband*

§ xx

<sup>1</sup> *Vorstandsmitgliedern des Personalverbandes wird für Sitzungen und Teilnahmen an Delegiertenversammlungen sowie anderen verbandsbezogenen Veranstaltungen die notwendige Zeit gewährt, höchstens aber 4 Arbeitstage pro Kalenderjahr.*

<sup>2</sup> *Sitzungen mit dem Arbeitgeber gelten als Arbeitszeit.*

## 3. Als Beispiele: Weitere Bestimmungen in bestehenden Personalreglementen:

### a. Kanton Bern

Art. 156 Personalverordnung (153.011.1)

<sup>4</sup> *Ohne Anrechnung an die Höchstzahl gemäss Absatz 3 gewähren die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher oder die ermächtigten Stellen pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub wie folgt: \**

....

- d \* bis zu drei Arbeitstagen für Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Sektionsvorstands von Verbänden des Kantonspersonals,
- e \* bis zu zwei Arbeitstagen zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen von Verbänden des Personals der Kantonsverwaltung und dessen Vorsorgeeinrichtungen,

## b. Stadt Biel

## Art. 4 Personalreglement

<sup>3</sup> Sie dürfen in angemessenem Umfang Arbeitszeit für die Tätigkeit in einem Personalausschuss oder in einem leitenden Gremium eines Personalverbands in Anspruch nehmen.

## Art. 62 Personalverordnung

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf einen bezahlten Kurzurlaub von

e. die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Personalverbänden mit weiterbildendem Charakter,

<sup>4</sup> Mitglieder leitender Gremien eines Personalverbands haben zusätzlich zum Anspruch nach Absatz 3 Buchstabe e Anspruch auf bezahlten Urlaub von bis zu zwei Stunden pro Monat für ihre Verbandstätigkeit. Präsidentinnen und Präsidenten sowie Sekretärinnen und Sekretäre solcher Gremien haben Anspruch auf höchstens drei weitere Tage pro Kalenderjahr.

## c. Kanton St. Gallen

## Art. 136 Personalverordnung (sGS 143.11)

<sup>3</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Teilnahme an Sitzungen der Personalverbändekonferenz und der Verhandlungsdelegation sowie, wenn die Regierung oder das Finanzdepartement einlädt, an weiteren Sitzungen im Rahmen der Sozialpartnerschaft als Arbeitszeit angerechnet.

## d. Kanton Zürich

## Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO); 177.111

§ 88. <sup>1</sup> **Vorstandsmitgliedern** der Vereinigten Personalverbände und deren Stellvertretung wird für interne Sitzungen die notwendige Zeit gewährt, jedoch **höchstens zehn Arbeitstage** pro Kalenderjahr. d. Personalverbände

<sup>2</sup> Für Sitzungen mit der Verwaltung wird die notwendige Zeit gewährt, für die Teilnahme als Delegierte oder Delegierter an gesamtschweizerischen Tagungen der betreffenden Organisation die notwendige Zeit, jedoch **höchstens drei Arbeitstage** pro Kalenderjahr.

<sup>3</sup> **Amtsstellen**, bei denen **Vorstandsmitglieder** oder **Delegierte** im Sinne von Abs. 1 und 2 beschäftigt sind, berücksichtigen, soweit möglich, bei der Arbeitszuteilung die Beanspruchung für die Verbandstätigkeit angemessen.